

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2025	ausgegeben zu Saarbrücken, 1. Oktober 2025	Nr. 80
------	--	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für
Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des
Saarlandes (htw saar)

Vom 4. Juni 2025

718

**Prüfungsordnung für die Bachelor- und Master-Studiengänge der Fakultät für
Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
(htw saar)**

Vom 4. Juni 2025

Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat am 4. Juni 2025 aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 des Saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2024 (Amtsbl. I S. 555) vom 10.7.2024 (Amtsbl. I S. 555), und auf Grundlage der Rahmenprüfungsordnung der htw saar (RPO) vom 9. November 2022 (Dienstbl. Nr. 8/2023, S. 44) folgende studiengangübergreifende Prüfungsordnung erlassen, die nach Zustimmung des Senatsausschusses Lehre und des Präsidiums hiermit verkündet wird.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Prüfer und Prüferinnen
- § 5 Module
- § 6 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Abschlussarbeit
- § 8 Anrechnung von Berufsausbildungen
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt das Prüfungsverfahren der folgenden Studiengänge, die von der Fakultät für Sozialwissenschaften an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) getragen werden:

1. Bachelor Angewandte Gesundheitswissenschaften (AGW)
2. Bachelor Management und Berufspädagogik im Gesundheitswesen (MBG)
3. Bachelor Pädagogik der Kindheit (PdK)
4. Bachelor Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit (BSP)
5. Master Soziale Arbeit (MAS)

§ 2 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Über die allgemeinen Voraussetzungen des saarländischen Hochschulgesetzes (SHSG) hinaus gelten in den Bachelor-Studiengängen Management und Berufspädagogik im Gesundheitswesen (MBG), Pädagogik der Kindheit (PdK) sowie Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit (BSP) besondere fachspezifische Anforderungen, die in der jeweiligen Studienordnung geregelt sind.
- (2) Für den Studiengang Masterstudiengang Soziale Arbeit (MAS) richtet die Fakultät eine Auswahlkommission (§ 8 der Ordnung über die Studienplatzvergabe in zulassungsbeschränkten Studiengängen an der htw saar) ein. Die Zusammensetzung regelt die Studienordnung.

§ 3 Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss wird in den Bachelor-Studiengängen „Angewandte Gesundheitswissenschaften“, „Management und Berufspädagogik im

Gesundheitswesen“, „Pädagogik der Kindheit“ und „Soziale Arbeit und Pädagogik der Kindheit“ der akademische Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“ verliehen.(2) Nach erfolgreichem Abschluss wird in dem Master-Studiengang „Soziale Arbeit“ der akademische Grad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 4 Prüfer und Prüferinnen

- (1) Die Bachelor-Abschlussarbeit wird von einem Prüfer oder einer Prüferin bewertet. Zu Prüfern oder Prüferinnen können folgende Personen bestellt werden:
1. Professoren und Professorinnen der Fakultät für Sozialwissenschaften der htw saar
 2. Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen der Fakultät für Sozialwissenschaften der htw saar
 3. wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getretene Professoren oder Professorinnen der Fakultät für Sozialwissenschaften der htw saar mit Zustimmung des Dekans bzw. der Dekanin
 4. promovierte akademische Mitarbeitende der Fakultät für Sozialwissenschaften
- Über die Bewertung ist ein Gutachten zu erstellen.
- (2) Die Master-Abschlussarbeit wird von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen bewertet. Zu Prüfern und Prüferinnen können folgende Personen bestellt werden:
1. Professoren und Professorinnen der htw saar
 2. Honorarprofessoren oder Honorarprofessorinnen der htw saar
 3. wegen Erreichens der Altersgrenze in den Ruhestand getretene Professoren oder Professorinnen der htw saar mit Zustimmung des Dekans bzw. der Dekanin
 4. promovierte akademische Mitarbeitende der Fakultät für Sozialwissenschaften
- Als Zweitprüfer bzw. Zweitprüferinnen können auch Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen anderer Hochschulen bestellt werden. Mindestens ein Prüfer bzw. eine Prüferin muss Professor oder Professorin der Fakultät für Sozialwissenschaften der htw saar sein. Über die Bewertung ist ein Gutachten zu erstellen.

§ 5 Module

Das Studium ist modular aufgebaut. Die für die Module zu erbringenden Leistungspunkte sind nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Ein ECTS-Punkt entspricht einem Workload von 30 Stunden.

§ 6 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die im Studiengang vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen sollen semesterweise angeboten werden. Der Turnus der Wiederholungsmöglichkeiten wird in der Studienordnung für jedes Modul festgelegt. Studienleistungen in Wahlpflichtmodulen oder extracurricularen Angeboten können nur in dem Semester abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltung angeboten wird; eine Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Studienordnungen können folgende Prüfungsleistungen (§ 13 Abs. 1 RPO) vorsehen:
1. Portfolio (§ 13 Abs. 1 Satz 3 RPO), dessen Einzelheiten in der Studienordnung geregelt werden,
 2. Klausur (§ 14 Abs. 2 RPO), deren Dauer in der Studienordnung festgelegt wird,
 3. Hausarbeit (§ 14 Abs. 3 RPO), deren Umfang von dem bzw. der zuständigen Prüfer bzw. Prüferin festgelegt wird, sofern die Studienordnung keine anderweitige Regelung vorsieht,
 4. Mündliche Prüfung (§ 16 Abs. 1 RPO), deren Dauer von dem bzw. der zuständigen Prüfer bzw. Prüferin festgelegt wird, sofern die Studienordnung keine anderweitige Regelung vorsieht,
 5. Referat (§ 16 Abs. 2 RPO), dessen Dauer von dem bzw. der zuständigen Prüfer bzw. Prüferin festgelegt wird, sofern die Studienordnung keine anderweitige Regelung vorsieht,

6. Praktische Prüfung (§ 17 RPO), deren Dauer bzw. Bearbeitungszeit durch den Prüfungsausschuss festgelegt wird, sofern die Studienordnung keine anderweitige Regelung vorsieht,
 7. Kombinierte Prüfung (§ 13 Abs. 3 Satz 1 RPO), deren Zusammensetzung in der Studienordnung bestimmt wird.
- (3) Die Studienordnungen können folgende Studienleistungen (§ 13 Abs. 2 RPO) vorsehen:
1. Mündliche Studienleistung in Form eines Vortrags oder einer Übung,
 2. Schriftliche Studienleistungen in Form eines Beitrages, eines Protokolls, eines Berichts oder einer Präsentation,
 3. Kombinierte Studienleistung als Kombination aus einer schriftlichen und einer mündlichen Studienleistung.
 4. Teilnahme, sofern das Qualifikationsziel der Lehrveranstaltung ohne eine aktive Beteiligung der Studierenden nicht erreicht werden kann, insbesondere bei Exkursionen, Supervisionen, Kommunikations- und Beratungsübungen, praktischen Übungen und vergleichbaren Lehrveranstaltungen; der Umfang der erforderlichen Teilnahme ist in der Studienordnung festzulegen.
- (4) In den Studienordnungen können besondere Zulassungsvoraussetzungen für einzelne Prüfungsleistungen geregelt werden.

§ 7 Abschlussarbeit

- (1) Für die Bachelor-Abschlussarbeit können in der Studienordnung über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 27 Abs. 2 Satz 1 RPO hinaus weitere Zulassungsvoraussetzungen geregelt werden. Die Zulassungsvoraussetzungen der Master-Abschlussarbeit werden in der Studienordnung des Studiengangs geregelt.
- (2) Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses und der zuständigen Prüfer bzw. Prüferinnen in einer Fremdsprache abgefasst werden.

§ 8 Anrechnung von Berufsausbildungen

Die Studienordnung kann vorsehen, dass für eine abgeschlossene Ausbildung in einem bestimmten Beruf bis zu 90 ECTS-Punkte pauschal angerechnet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach Aushang an den Schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht. Sie gilt für die einzelnen in § 1 genannten Studiengänge jeweils erst mit Inkrafttreten einer neuen Studienordnung, die auf diese Ordnung Bezug nimmt.

Saarbrücken, 23. September 2025

gez.

Prof. Dr. rer. pol. Thomas Bousonville
Vizepräsident für Studium, Internationales und Nachhaltigkeit